



## **Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich**

vom 31. März 2021

### **320.**

#### **Hochbaudepartement, Erleichterungen für das Gastrogewerbe Herbst/Winter 2020/21 aufgrund der Coronapandemie, Errichtung von Witterungsschutzbauten und Betrieb von Heizeinrichtungen mit erneuerbaren Energieträgern, Verlängerung**

IDG-Status: öffentlich

#### **1. Zweck der Vorlage**

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 954/2020 wurde zur Milderung der Folgen der Corona-Pandemie auf die Gastronomiebetriebe diverse Unterstützungsmassnahmen beschlossen.

Das bewilligungsfreie Aufstellen von Witterungsschutzbauten für Gastronomiebetriebe, Museen und Theater sowie der Betrieb von Heizeinrichtungen mit erneuerbaren Energieträgern auf Flächen der Aussengastronomie und bei Witterungsschutzbauten wurden mit Blick auf die ungewisse Pandemieentwicklung bis zum 15. Februar 2021 befristet.

Da die Pandemie anhält, sind die mit STRB Nr. 954/2020 getroffenen Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen weiterhin nötig und aufrecht zu erhalten. Die Witterungsschutzbauten sollen bis Ende Mai 2021 bewilligungsfrei aufgestellt und nötigenfalls beheizt werden können. Zurzeit sind die Gastronomiebetriebe zwar pandemiebedingt geschlossen, für den Fall einer Öffnung soll jedoch ein Betrieb im Frühjahr ermöglicht werden.

Im Übrigen sind die Erwägungen und Anordnungen von STRB Nr. 954/2020 weiterhin gültig (insbesondere Kapitel 3b und 3c sowie Ziffern 3, 4 und 5).

#### **2. Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Gemäss § 25 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2) kommt dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses aufschiebende Wirkung zu. Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen gegenteilige Anordnungen treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Die Corona-Pandemie trifft viele Zürcher Unternehmen weiterhin hart. Während gewisse Branchen sich nach dem Lockdown erfreulich rasch erholen konnten, sind beispielsweise das Gastgewerbe oder auch Institutionen, die ein öffentliches Interesse erfüllen (z. B. Theater und Museen), nach wie vor mit sehr grossen Herausforderungen konfrontiert. Es ist für die vorgenannten Bereiche deshalb notwendig, dass die mit diesem Beschluss verlängerten Unterstützungsmassnahmen für die vorgesehenen Zeiträume verzögerungsfrei wirksam bleiben. Demgegenüber erscheinen die Unannehmlichkeiten, die vor allem der Anwohnerschaft im Umfeld der in Frage stehenden Betriebe und Institutionen entstehenden können, als zumutbar, insbesondere da die negativen Auswirkungen von temporären Witterungsschutzbauten bei gleichbleibender Anzahl der Sitzplätze auf den Aussenbewirtschaftungsflächen geringgehalten werden können. Gegen diesen Beschluss ergriffenen Rechtsmitteln ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die Erlaubnis für das bewilligungsfreie Aufstellen von Witterungsschutzbauten sowie für den Betrieb von Heizeinrichtungen mit erneuerbaren Energieträgern auf Flächen der Aus-sengastronomie und bei Witterungsschutzbauten für Gastronomiebetriebe, Museen und Theater gemäss STRB Nr. 954/2020, Ziffern 3, 4, und 5, wird bis zum 31. Mai 2021 verlängert.
2. Für die Umsetzung bleiben sämtliche Anordnungen im Zusammenhang mit Witterungs-bauten und dem Betrieb von Heizeinrichtungen gemäss STRB Nr. 954/2020 weiterhin an-wendbar.
3. Einem gegen diesen Beschluss gerichteten Rechtsmittel wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Gegen Ziffern 1–3 kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Baurekursgericht des Kan-tons Zürich, Sihlstrasse 38, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
5. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, die Ziffern 1–4 im Städtischen Amtsblatt zu veröffentli-chen.
6. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Sicherheits-, des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung, Kanzleidienste), die Stadtpolizei und das Amt für Baubewilligungen.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti